

7 Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe bei dissozialen, aggressiven Kindern und Jugendlichen

Andreas Dutschmann • Justina Lukat

7.1 Einleitung

Beim Umgang mit aggressiven und dissozialen Kindern und Jugendlichen in der Praxis der Jugendhilfe kann auf eine Reihe von Ressourcen zurückgegriffen werden. Dennoch bestehen Grenzen und Probleme auf verschiedenen Ebenen. Beispielsweise sind Rechtsvorgaben oft unklar. Es bestehen bisweilen destruktive psychologische Mechanismen im Kontext der Helferteams, die den Erfolg gefährden können.

Es wird die Auffassung vertreten, dass in Einrichtungen der Jugendhilfe neben einem spezifischen Know-How für den Umgang mit aggressiven und dissozialen Kindern und Jugendlichen konstruktive Kooperation im Team und Selbstmanagement eine bedeutsame Rolle spielen. Es werden konkrete, an der Praxis orientierte Lösungsvorschläge gemacht.

7.2 Begriffsbestimmungen

7.2.1 Aggressionen

Aggressive Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen des ICD-10 den Störungen des Sozialverhaltens zugeordnet (F91). Diese sind geprägt durch ein andauerndes Muster an Dissozialität und Aggressivität. Im Einzelnen ist mit folgenden Phänomenen zu rechnen:

- ▶ Sehr häufige Auseinandersetzungen mit oder das Tyrannisieren von anderen Kindern
- ▶ Grausames Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren
- ▶ Häufige Zerstörung von Gegenständen (fremdes Eigentum)
- ▶ Ungewöhnlich häufige Wutausbrüche oder ungewöhnlich starke Wutausbrüche
- ▶ Stehlen, Schuleschwänzen und Weglaufen

Es besteht eine hohe Komorbidität mit anderen klinisch relevanten Störungen, was in der Praxis eine gründliche differentialdiagnostische Abklärung durch entsprechende Fachleute erfordert. Im Bereich der Jugendhilfe sind pragmatische und für den konkreten Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen hilfreiche Definitionen von besonderer Relevanz, da hier Bezugspersonen, Laienhelfer und Fachleute verschiedener Couleur zusammenarbeiten und sich verständigen müssen. Interventio-

nen scheitern häufig an unterschiedlichen Auffassungen und Wahrnehmungen der jeweiligen Aggression.

Es gibt in diesem Sinne verschiedene Definitionsansätze, bei denen in der Regel versucht wird, das Phänomen sozusagen auf einen Nenner zu bringen. Bei Fürntratt (1974, S. 283) heißt es z. B.: »Unter aggressiven Verhaltensweisen werden hier solche verstanden, die Individuen oder Sachen aktiv und zielgerichtet Schaden zufügen, sie schwächen oder in Angst versetzen.«

Wir vertreten jedoch folgende Auffassungen:

- (1) Solche eindimensionalen Definitionen werden der Komplexität der Realität nicht gerecht.
- (2) Sie haben nur eingeschränkten heuristischen und pragmatischen Wert.

Wir konnten nachweisen, dass folgende Definitionen von Laien und Fachleuten besonders im Rahmen der Jugendhilfe gleichermaßen als einleuchtender und pragmatischer eingeschätzt werden als »klassische« eindimensionale Definitionen (Dutschmann, 1999):

Aggression vom Typ A (instrumenteller Typ). Eine instrumentelle Aggression ist der Versuch, gezielt und/oder geplant anderen Menschen Schaden zuzufügen zur Erlangung eines persönlichen Vorteils. Verhaltensweisen dieses Typs werden mehr oder weniger absichtlich als Instrument eingesetzt, um etwas zu erreichen. Emotionen oder Erregung stehen im Hintergrund.

Aggression vom Typ B (Emotionstyp). Eine Aggression vom Emotionstyp ist ein durch erhöhte emotionale Erregung hervorgerufenen und/oder begleitetes Verhalten zum Abbau von Spannung und zur Abwehr bedrohlicher Reize, wobei die Schädigung eines anderen in Kauf genommen wird.

Aggression vom Typ C (Erregungstyp). Eine Aggression vom Typ C ist ein durch hohe Erregung hervorgerufenen, weitgehend ungesteuertes Verhalten mit schwerer Gefährdung von Menschen und Gegenständen. Es handelt sich hierbei um eine Extremform des Typ-B-Verhaltens, verdient jedoch aus praktischen Gründen eine gesonderte Betrachtung. Es ist durch besondere Heftigkeit und Unbesonnenheit charakterisiert. Dies kann so weit gehen, dass die Kinder und Jugendlichen in höchster Erregung sich und andere schwer gefährden und auch nicht ansatzweise die Folgen ihrer Handlung vorwegnehmen können.

Dass es zwischen den einzelnen Typen Übergangsformen gibt oder Aggressionshandlungen sich im konkreten Verlauf in der Typologie ändern können, ist selbstverständlich (s. u. a. Dutschmann, 2000a; Dutschmann & Lukat, 2010). Für Laien und Fachleute ist es auf Basis dieser Typologie unmittelbar einleuchtend, dass es DIE Aggression nicht gibt und somit auch keine allumfassende Methode, um mit Aggressionen fertig zu werden. Jeder Aggressionstyp erfordert eine spezifische Copingstrategie. Wir kommen an anderer Stelle darauf zurück.

7.2.2 Dissozialität

Nach dem ICD-10 (F60.2) müssen mindesten drei Kriterien erfüllt sein, will man vom Vorliegen der Dissozialität sprechen. Hierzu gehören:

- ▶ Gefühlskälte und mangelnde Empathie gegenüber anderen
- ▶ Missachtung sozialer Normen
- ▶ Beziehungsschwäche und Bindungsstörung
- ▶ Geringe Frustrationstoleranz und impulsiv-aggressives Verhalten
- ▶ Mangelndes Schulerleben und Unfähigkeit zu sozialem Lernen
- ▶ Vordergründige Erklärung für das eigene Verhalten und unberechtigte Beschuldigung anderer
- ▶ Anhaltende Reizbarkeit

Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass man bei Kindern und Jugendlichen sehr kritisch und vorsichtig mit solchen Diagnosen umgehen muss. Zudem besteht durchaus eine Neigung, besonders im Verlauf von Konflikten, Menschen in ein Diagnoseraster zu pressen. Trotzdem können Diagnosen – verantwortungsvoll eingesetzt – durchaus einen heuristischen Wert haben. Praktikern in der Jugendhilfe kann durch eine für die Psychiatrie relevante Diagnose z. B. deutlich gemacht werden, dass rein pädagogische Maßnahmen in solchen Fällen auf Grenzen stoßen. Ihnen kann dadurch das Gefühl genommen werden, zu »versagen«, wenn sie in diesem Zusammenhang keine oder wenig Erfolge erzielen, da hier die Kooperation mit therapeutischen Einrichtungen, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch nicht selten mit der Justiz, gefragt ist.

7.2.3 Was sind die Aufgaben der Jugendhilfe?

Die Kinder- und Jugendhilfe (zumeist nur Jugendhilfe genannt) leistet in Deutschland alle Aufgaben und Leistungen freier und öffentlicher Träger für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Menschen unter 27 Jahren und ihre Sorgeberechtigten (Eltern/Vormund/Pfleger) können die Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Die gesetzliche Grundlage der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII. Es ist Kern des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen und deren Familien. Demnach haben Kinder und Jugendliche das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf eine Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Im Zusammenhang mit aggressiven, dissozialen Kindern und Jugendlichen ergeben sich aus der Gesetzeslage folgende Möglichkeiten der Jugendhilfe:

- ▶ Direkt helfende Maßnahmen, die eher an spezifischen Anforderungen, Problemlagen bzw. Zielgruppen ausgerichtet sind (z. B. Beratungen, Einzelbetreuung, Unterbringung, Jugendschutz, Inobhutnahme)

- ▶ Hilfen zur Erziehung (u. a. Erziehungsberatung, Vollzeitpflege, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung) (§§ 27 ff. SGB VIII)
- ▶ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- ▶ Mitwirkung beim Familiengericht und Vormundschaftsgericht (§§ 49 ff. SGB VIII)
- ▶ Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG)
- ▶ Politische Aufgaben (z. B. Planungsverpflichtung, Einmischung)

Was Letzteres angeht, muss Augenmaß, Ausgewogenheit und wissenschaftliche Seriosität gewahrt werden, da es sonst durch einseitige Fokussierungen, ideologisch motivierte Aktivitäten etc. zu neuen Problemen kommen kann.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass im Zuge der Mädchenförderung die Probleme von Jungen in unserer Gesellschaft auch in Fachkreisen weitgehend ignoriert bzw. in ihrer Bedeutung diminuiert werden. Es besteht sogar bei vielen die Neigung, Jungen generell »abzuwerten« und zu pathologisieren. Hierzu als Beispiel ein Zitat aus einer einschlägigen Fach(!)publikation: »Aggressives Verhalten ist geschlechtsspezifisch eindeutig zuzuordnen: Es ist Jungen- und Männerverhalten (...). Jungen und Männer lieben Rechtfertigungsstrategien (...), die ihr – auch mieses – Verhalten ins positive Licht rücken, und sie weisen große Empathiedefizite auf, d. h., die Einfühlung in Opferperspektive ist mangelhaft ausgeprägt (...)<« (Weidner et al., 2000, S. 43 f.).

Solche und ähnliche wertend-pauschalisierende Aussagen sind verbreitet, aber wissenschaftlich unhaltbar. Die reichhaltigen Befunde aus der Sozialpsychologie über die destruktiven Auswirkungen von Negativattributionen und Klischees werden ignoriert oder sind nicht bekannt (vgl. z. B. Rosenthal & Jacobson, 1968). Auch im Rahmen der Jugendhilfe muss man sich ständig auf allen Ebenen die Frage stellen, inwieweit explizite und implizite ideologische Haltungen, Tunnelblicke und blinde Flecken bei Entstehung und Aufrechterhaltung der vorliegenden Problematik eine Rolle spielen könnten.

7.3 Praktische Möglichkeiten der Jugendhilfe bei Erziehungsproblemen im Zusammenhang mit aggressiven, dissozialen Kindern und Jugendlichen

Zunächst sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, berechtigt, einen Antrag zur Hilfe zur Erziehung zu stellen, wenn es durch z. B. aggressives Verhalten des Kindes/Jugendlichen Schwierigkeiten bei der Erziehung gibt. In Ausnahmefällen können auch die Kinder/Jugendlichen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen. Es wird dann folgender Kernprozess in Gang gesetzt:

- ▶ In Kooperation zwischen den Fachkräften einerseits und der betroffenen Familie – einschließlich Kind/Jugendlicher – erfolgt eine systematische Analyse der Vorgeschichte und der Ausgangslage.

- ▶ Darauf basiert die Entscheidungsfindung über geeignete Hilfen und Ziele (Hilfepplanverfahren nach § 36 SGB VIII). Es wird die Frage gestellt, ob eine Hilfe notwendig und im Rahmen der Jugendhilfe umsetzbar wäre. In vielen Fällen wird zumindest eine Kooperation mit anderen Helfersystemen, z. B. mit Psychotherapeuten, erforderlich sein.
- ▶ Die Jugendhilfemaßnahmen werden in der Regel durch Fachkräfte freier Träger zusammen mit der Familie und dem betroffenen Kind/Jugendlichen durchgeführt.
- ▶ Bei Bedarf wird der Hilfeplan modifiziert.
Institutionell bestehen im Rahmen der Jugendhilfe drei Möglichkeiten:
 - (1) Unterbringung außerhalb der Familie (stationär)
 - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
 - – Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII)
 - (2) Teilstationäre Hilfe
 - Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
 - (3) Ambulante Hilfe
 - Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
 - Einzelbetreuung bei Bedarf einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 35 SGB VIII)
 - Soziale Gruppenarbeit: auf Basis eines gruppenpädagogischen Konzepts wird die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert (§ 29 SGB VIII)

Mögliche Probleme

Die Entscheidungsfindung ist mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden, bei denen die Jugendhilfe oftmals an ihre Grenzen stoßen kann (vgl. Urban, 2001; Schwabe, 2005):

- ▶ Die Entscheidungsvorbereitung und -findung ist durch die Anzahl der Beteiligten und dadurch auch bedingten unterschiedlichen Interessenslagen bisweilen schwer zu organisieren.
- ▶ Die Partizipation und Betroffenenbeteiligung ist beim Hilfeprozess mitunter sehr sachwidrig und misslingt oft. Das heißt, das Kind/der Jugendliche oder dessen Personensorgeberechtigte zeigen Verhaltensweisen, die unvorteilhaft sind für den Hilfeprozess, z. B. das Nichteinhalten von Absprachen oder Terminen (vgl. Blandow et al., 1999).
- ▶ Die Systematik der Datenerhebung entspricht nicht immer wissenschaftlichen Kriterien. Auch hier muss wieder auf die Gefahren selektiver Wahrnehmung auf Basis von Klischees, Vorurteilen und zweifelhafter Annahmen, auch bei professionellen Helfern, hingewiesen werden.

Besonders problematisch wird es, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen die beschlossenen Maßnahmen nicht akzeptieren. Das könnte besonders bei der Unterbringung in einer Einrichtung der Fall sein. In extremen Fällen aggressiven und dissozialen Verhaltens wird dann auch die Möglichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sein. Solche sind in der öffentlichen Meinung und in Fachkreisen heftig umstritten. Aber auch wenn man grundsätzlich gegen Zwangsmaß-

nahmen im Jugendhilfekontext ist, wird man in der Praxis nicht immer um sie herumkommen. Es gibt durchaus Situationen, in denen pädagogische Mittel an ihre Grenzen geraten. Juristische oder polizeiliche Maßnahmen können in Fällen, bei denen extremen Aggressionshandlungen Grenzen zu setzen sind, durchaus hilfreich sein.

7.3.1 Möglichkeiten und Grenzen in der Rechtslage

Möglichkeit von Freiheitsentzug und Unterbringung

Eine Unterbringung in einer Einrichtung ist laut § 1631 b BGB eine freiheitsentziehende (»geschlossene«) Unterbringung, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich gegen seinen Willen in einer Einrichtung aufhalten muss. Problem ist, dass es der Jugendhilfe an eindeutiger Struktur im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen zum Thema »Freiheitsentzug« mangelt. Es sind nur Hinweise zu finden, allerdings keine genauen Direktiven.

Laut § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen im Notfall in seine Obhut zu nehmen (Inobhutnahme). Hierbei sind gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII freiheitsentziehende Maßnahmen nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen oder Dritter abzuwenden.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist demnach das Durchsetzen einer Aufenthaltsbestimmung durch Anwendung von Zwangsmitteln.

Sorgeberechtigte können ihre Kinder nur mit Genehmigung vom Familiengericht geschlossen unterbringen. Dieses fordert eine Stellungnahme des Jugendamts an. Erst wenn die Versuche, die Erziehungsfähigkeiten der Eltern zu fördern, fehlgeschlagen sind und keine Besserung erlangt wird durch übliche Jugendhilfe-Angebote, wird das Jugendamt eventuell eine geschlossene Unterbringung befürworten.

Um die Gefahr zu begrenzen, dass mit der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die Rechte der Minderjährigen verstoßen wird, besteht eine Pflicht zur Anhörung des Kindes/Jugendlichen durch den Richter/das Familiengericht (§ 70 c FGG) und Einholung eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens (§ 70 e FGG), sowie die Bestellung von Verfahrenspflegern als »Anwälte des Kindes« (§ 50 FGG).

Grenzen von Freiheitsentzug und Unterbringung

Problematisch ist, dass sich Eltern mitunter weigern, einen Antrag für eine geschlossene Unterbringung zu stellen, auch wenn das Jugendamt sie dazu drängt. Eltern sehen manchmal die Notwendigkeit dafür nicht oder werden von den Kindern unter Druck gesetzt. Allerdings darf man hierbei auch nicht vergessen, in welchem Gefühlschaos Eltern stehen, wenn sie sich dazu entscheiden sollen, ihr Kinder »hinter Gitter« zu bringen.

Wird die Notwendigkeit für eine geschlossene Unterbringung gesehen, liegt dies nicht immer alleine am Problemverhalten des Jugendlichen, sondern auch an den mangelnden regionalen institutionellen Möglichkeiten in Familie, Schule und Jugend-

hilfe im speziellen Fall. Eine geschlossene Unterbringung wird dann häufig als Ultima Ratio betrachtet.

7.3.2 Die Problematik von Zwangsmaßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Im Kontext der Jugendhilfe stehen die Praktiker vor Ort oft vor einem Dilemma:

Auf der einen Seite haben sie bei aggressiven Kindern und Jugendlichen den erzieherischen Primärauftrag zu erfüllen. Hier ist die pädagogische Unterstützung oder Grenzsetzung zentral. Auf der anderen Seite steht die zivilrechtliche Eigenverantwortung, bei der Aufsichtsverantwortung umgesetzt werden soll. Diese bezieht sich auf das Handeln zur Gefahrenabwehr, z. B. Vermeiden von Selbst- und Fremdgefährdungen.

Die immer wieder auftauchende Frage ist, wie man das ohne ein gewisses Maß an Zwanganwendung durchsetzen soll. »Zwang« ist in der Jugendhilfe jedoch rechtlich unzulässig und nur im Rahmen der Erziehung bei Selbst- oder Fremdgefährdungen denkbar (z. B. »Inobhutnahme« nach § 42 V SGB VIII). Dies ist in der Kinder- und Jugendpsychiatrie anders, da hier unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Willen des Minderjährigen therapiert werden darf (Landesunterbringungsgesetz, z. B. PsychKG NW).

Die Jugendhilfe steht somit vor einer unklaren Aufgabe: Während der erzieherische Auftrag im SGB VIII pädagogische Maßnahmen wie Zuwendung, Förderung und »pädagogische Grenzsetzung« beinhaltet, wird im Gesetz aber nicht eindeutig geklärt, wie sie diese Aufsichtsverantwortung wahrzunehmen hat. Hinzu kommt, dass Landesjugendämter keine Mindeststandards im Sinne des Beschreibens von Minderjährigenrechten festlegen (§§ 45ff SGB VIII) und Angebotsträger keine pädagogischen Normen beschreiben, die Verhaltensmuster für Zielkonflikte ausweisen. Daraus resultiert, dass der Pädagoge der Jugendhilfe, wenn es um Aufsichtsverantwortung geht, »allein« dasteht. Es bedarf eindeutiger Rahmenbedingungen, um der Jugendhilfe die Arbeit im Spannungsfeld zwischen erzieherischen Primärauftrag und Aufsichtsverantwortung zu erleichtern (vgl. auch Stoppel, 2007).

! Wir empfehlen den Praktikern vor Ort, sich mit den rechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Diese besonders in erregungsgeleiteten Ausnahmesituationen zu beachten und umzusetzen, erfordert entsprechendes pädagogisch-psychologisches Know-How und die Fähigkeit zum Selbstmanagement.

Im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen ist auch eine heftige Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen einer geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe im Gange. Welche Lösungen sich hier durchsetzen werden, ist noch offen. Wir empfehlen Meinungs- und Entscheidungsträgern, mindestens einen Monat in einer Einrichtung mit extrem schwierigem Klientel vor Ort zu arbeiten – einschließ-

lich Schicht- und Nachtdiensten –, um glaubhaft praxisgerechte Lösungen aufzeigen und erproben zu können.

7.4 Die Möglichkeiten des Jugendstrafgerichtes bei straffälligen Kindern und Jugendlichen

Einfacher ist die Rechtslage, wenn es bei Jugendlichen z. B. im Rahmen von Jugendhilfeeinrichtungen zu justiziablen Übergriffen kommt. Polizei und Justiz einzuschalten kann in vielen Fällen durchaus eine abschreckende oder verhaltensformende Wirkung haben. Dies braucht keineswegs in Widerspruch zur Maxime einer Erziehung ohne Zwang zu stehen. Es gehört zur Lebensrealität, dass man – entsprechende Einsicht und Reife vorausgesetzt – für ungesetzliches Verhalten belangt wird. Außerdem regelt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) das Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Kerngedanken «Erziehung vor Strafe». Erziehung, Sozialisation und Resozialisierung spielen eine entscheidende Rolle.

Mögliche Sanktionen

Nach § 5 JGG gibt es drei unterschiedliche Gruppen von Sanktionen:

Erziehungsmaßregeln. Diese beinhalten die Erteilung von Weisungen (verbindliche Aufforderungen) und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Es sind Gebote und Verbote für die Lebensführung des Jugendlichen. Da Erziehungsmaßregeln nicht als Strafe betrachtet werden, sind sie nicht in das Bundeszentralregister einzutragen. Der Jugendliche oder Heranwachsende kann durch ein Urteil z. B. zu folgenden Erziehungsmaßregeln verpflichtet werden: Annahme einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, Wohnen in einem Heim, Leistung von Sozialstunden.

Zuchtmittel. Wenn der Richter eine Jugendstrafe für nicht geeignet hält, der Jugendliche sich aber bewusst werden soll, dass er ein Unrecht begangen hat, kann ein Zuchtmittel angeordnet werden. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- ▶ **Verwarnungen:** Dies ist eine ausdrückliche Zurechtweisung des Jugendrichters mit dem Ziel, dem jugendlichen Täter die Tatfolgen und die drohenden Konsequenzen wiederholter Straffälligkeit bewusst zu machen. Die Verwarnung wird nach dem Urteil erteilt.
- ▶ **Auflagen:**
 - Wiedergutmachung des Schadens (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG),
 - Entschuldigung beim Verletzten (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG),
 - Arbeitsleistung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG)
 - Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG).
- ▶ **Jugendarrest:** Dies hat nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (§ 13 Abs. 3 JGG) und wird auch nicht zur Bewährung ausgesetzt (§ 87 Abs. 1 JGG). Jugendarrest kann von sechs zusammenhängenden Tagen bis zu vier Wochen dauern.

Jugendstrafe. Die Jugendstrafe ist im deutschen Jugendstrafrecht die einzige Kriminalstrafe und darf nur bei sogenannten schädlichen Neigungen oder besonderer Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 JGG) angeordnet werden. Unter schädlichen Neigungen werden Anlage- bzw. Erziehungsmängel verstanden, durch die die Wahrscheinlichkeit einer erneuten erheblichen Straftat sehr hoch ist. Die Schwere der Schuld wird aufgrund des Taterfolges und den Motiven des Täters bemessen. Neben dem Erziehungsgedanken ist hier auch die Sühne der Schuld zentral. Die Dauer einer Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Allerdings ist eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren auch möglich, wenn der Täter durch sein Verbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht eine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bekommen hätte (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Der Jugendliche oder Heranwachsende kann diese Strafe in Jugendvollzugsanstalten verbüßen.

7.5 Konstruktive inter- und intradisziplinäre Kooperation

Eine große Chance der Jugendhilfe besteht in der Möglichkeit, mit unterschiedlichen Fachleuten und in der Vernetzung verschiedener Institutionen, wie Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und therapeutische Einrichtungen, zusammenzuarbeiten. Das setzt die Bereitschaft und die Fähigkeit voraus, in einer konstruktiven und von Resentiment freien Atmosphäre zu kooperieren.

Tatsache ist, dass Konflikte zwischen den Institutionen und Konflikte innerhalb einer Einrichtung (z. B. in Form von Mobbing) auch und vielleicht sogar in bedeutendem Maße im sozialen Bereich und in der Jugendhilfe eine besondere Rolle spielen. Das wirkt sich ganz erheblich auf die Effizienz der Arbeit aus, wodurch sich die Institutionen selbst behindern können und Grenzen setzen, statt die potentiellen Ressourcen zu mobilisieren. Dieser Eindruck, der sich aus der supervisorischen Arbeit der Autoren ergibt, wird durch eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bestätigt (Meschkutat et al., 2002).

Ute Steinmetz-Brand setzt sich in ihrem Artikel »Schule und Jugendhilfe im Wandel?« z. B. mit den Vorurteilen zwischen Lehrern und Sozialpädagogen auseinander. Es fallen Sprüche wie: »Lehrer sind tendenziell faul, haben zu viele Ferien, verdienen zu viel Geld, sind arrogant, trinken viel Kaffee, aber waschen ihre Tassen nicht selbst ab (...). Sozialpädagogen reden und reden, sind unzuverlässig, nicht konsequent und leiden an einer Überidentifikation mit der Klientel (...).« (Steinmetz-Brand, 2006, S. 269)

Psychologen haben oft den Ruf des »Theoretikers«, Psychiater wollen angeblich immer nur Medikamente verschreiben etc. Dass es Lehrer, Sozialpädagogen, Psychologen und Psychiater gibt, auf die viele Klischees zutreffen, ist unbestritten. Hier kommt es aber zum gleichen destruktiven Denkfehler, auf den wir schon im Zusammenhang

mit der negativen Attribuierung von Jungen hingewiesen haben: Man schließt von einem selektiv ausgewählten Teil einer Gruppe auf die gesamte Gruppe und schon ist ein Klischee geboren. Klischees aber machen »Täter« und Zielobjekte aggressiv, führen zum Tunnelblick, zu rigiden Verhaltensmustern und behindern die konstruktive Zusammenarbeit. Der fachliche Austausch und die Möglichkeit, die Ressourcen der verschiedenen Berufsgruppen in den Problemlöseprozess einzubringen, werden dadurch gestört.

Wir sind der Auffassung, dass die Fähigkeit, eigene destruktive Denk- und Handlungsmuster zu erkennen und in Frage zu stellen, zu den wesentlichsten Voraussetzungen für die konstruktive Arbeit mit aggressiven Kindern und Jugendlichen gehört.

7.6 Grundkompetenzen für den Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe

Die praktische Arbeit mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, die sich ja weitgehend in Jugendhilfeeinrichtungen abspielt, bringt für die Helfer erhebliche Belastungen mit sich, die zu Stress führen können. Dass Stress deutliche Auswirkungen auf die Problemlösefähigkeit haben kann und zu Reizbarkeit und Ärger führt, ist unumstritten und braucht in diesem Zusammenhang nicht weiter belegt zu werden.

Jeder Einzelne – vom Entscheidungsträger bis hin zur Erzieherin vor Ort – muss deshalb Beiträge leisten, die Zahl der Stressoren zu verringern. Dass dafür entsprechende Infrastrukturen wie geeignete räumliche Bedingungen und ausreichend gut ausgebildetes Personal erforderlich sind, dürfte selbstverständlich sein.

Wie im vorhergehenden Kapitel schon angedeutet, ist eine einschlägige Ausbildung aber keine Garantie dafür, dass Teams in der Lage sind, in angemessener Weise ihrem eigentlichen Auftrag gerecht zu werden. Stellt man sich also die Frage, wie man mit Konflikten, Aggressionen und Gewalt umgehen kann, darf man sich deshalb nicht darauf beschränken, wie man Kinder und Jugendliche beeinflussen kann. In jedem Falle ist auch die eigene Rolle, – als Einzelperson, Team oder Entscheidungsträger – bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von Aggressionen zu berücksichtigen. Zu den Grundkompetenzen von der in der Jugendhilfe Tätigen müssen deshalb gehören:

- ▶ Kompetenzen zum effektiven Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewalt im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Bereitschaft, eigene Wahrnehmungs-, Denk-, Gefühls- und Verhaltensmuster zu erkennen und ggf. in Frage zu stellen. Beim Umgang mit aggressiven und gewalttätigen Kindern und Jugendlichen ist dabei ein erhebliches Maß an Fähigkeiten zum Selbstmanagement gefragt.

7.7 Kompetenzen zum effektiven Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewalt

Natürlich ist es nicht möglich, im vorgegebenen Rahmen eine differenzierte Darstellung spezifischer Kompetenzen für den Umgang mit Aggressionen und Gewalt zu bieten. Wir begrenzen uns hier auf einige wichtige Aspekte. Dabei beziehen wir uns weitgehend auf das »Aggressions-Bewältigungs-Programm – ABPro« (Dutschmann, 1999, 2000) und weitere im Text angegebene Literatur, die zur Vertiefung herangezogen werden kann.

Für den Umgang mit Konflikten, Aggressionen und Gewalt benötigt man brauchbare Heuristiken. Dafür haben wir die im Kontext der Definition von Aggressionen dargestellte A-B-C-Typologie entwickelt (Dutschmann 1999, 2000). Der Sinn der Heuristiken ist nicht nur eine angemessene (und nicht realitätsverzerrende) Komplexitätsreduzierung. Im Sinne des Selbstmanagements vermittelt es den Akteuren auch eine gewisse Handlungssicherheit. Die Heuristik ist dazu geeignet, auch Berufsanfänger und Laien in der Jugendhilfe bei akuten Aggressions- und Gewalthandlungen Entscheidungshilfen zu bieten. Dadurch kann vermieden werden, dass besonders in emotional erregenden und gefährlicheren Situationen auf instinktähnliche reflexartige Reaktionen zurückgegriffen wird. Zudem wird die Möglichkeit geboten, »theoretisch« erlernte oder eher weltanschaulich begründete Techniken in ihrem pragmatischen Wert einzuschätzen. Dadurch kann verhindert werden, dass man durch einen Theorie geleitenden Tunnelblick seine Handlungsmöglichkeiten einschränkt.

Beispiel

Fühlt man sich »humanistischem« Gedankengut verpflichtet, wird man z. B. gern Techniken einsetzen, die der »Niederlagelosen Methode« von Gordon (1977) entsprechen.

Nehmen wir an, ein Kind tritt einem Erzieher mit voller Absicht ans Schienbein, um ihm weh zu tun. Eine »korrekte« Reaktion im Sinne von Gordon wäre eine »Ich-Botschaft«: »Au, das hat mir weh getan, ich mag es nicht, wenn man mich tritt!« Im Sinne unserer Typologie zeigt das Kind ein Verhalten vom Typ A – Instrumentelle Aggression. Durch die Reaktion des Erziehers weiß das Kind nun, dass ein Tritt ans Schienbein eine effektive Methode ist, jemandem weh zu tun. Es hat ein kontingentes Erfolgserlebnis und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Verhalten aufrecht erhalten wird.

Dem Kind ist die weltanschauliche Orientierung des Erziehers gleichgültig. Es hat hier und jetzt einen Erfolg verbucht. Der Erzieher hat somit durch seine weltanschaulich »korrekte« Reaktion zur Aufrechterhaltung des Problems beigetragen.

Unsere Typologie differenziert und erweitert die praktischen Handlungsmöglichkeiten durch die im Folgenden aufgeführten Strategien.

Typ A: Instrumentelle Aggression

- (1) Entziehe dem Problemverhalten den Verstärker.
- (2) Sanktioniere Problemverhalten.
- (3) Baue alternatives, gesellschaftlich akzeptables Verhalten auf.

Hier kann man also das ganze Instrumentarium, das die Lerntheorien bieten, nutzen (weiteres s. Dutschmann, 1999; Dutschmann & Lukat, 2010).

Auf unser Beispiel bezogen könnte das praktisch folgendermaßen umgesetzt werden:

- Zu (1): Reagiere kühl auf das akute Verhalten. Vermeide es, Erregung und Betroffenheit zu zeigen.
- Zu (2): Reduziere in den nächsten zehn Minuten die Zuwendung zum Kind auf ein Minimum. Fordere eine Wiedergutmachung. Entziehe dem Kind Vorrechte, die von dir persönlich gewährt werden würden.
- Zu (3): Stelle grundsätzlich verbindliche Gruppenregeln auf, wie mit Aggressionen umzugehen ist. Fördere und verstärke ausdrücklich prosoziales, fürsorgliches Verhalten.

In Einrichtungen, in denen dissoziale Jugendliche untergebracht sind, hat man es häufig mit wesentlich weniger »harmlosen« Aggressionen zu tun wie im eben genannten Beispiel.

Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass auch in kritischeren Situationen die Mitarbeiter wissen, wie in bestimmten Fällen vorzugehen ist.

Wir haben deshalb für den Umgang mit Gewalt vom Typ A (= »coole« Gewalt) Empfehlungen entwickelt (s. Kasten).

Der Umgang mit »cooler Gewalt«

- ▶ Achten Sie auch auf Ihr eigenes Erregungsniveau.
- ▶ Kommunizieren Sie sachlich, emotionslos (Selbstmanagement!).
- ▶ Geben Sie klare und deutliche Anweisungen.
- ▶ Machen Sie auf Konsequenzen des Verhaltens des Aggressors aufmerksam (z. B. materielle Kosten, Gesichtsverlust, Verlust von Vergünstigungen). Seien Sie realistisch. Stoßen Sie keine leeren Drohungen aus. Unterlassen Sie dieses Vorgehen unter Erregung.
- ▶ Haben Sie keine Hemmung, sich ruhig und entschlossen zu wiederholen.
- ▶ Versuchen Sie, den Aggressor von seiner Gruppe zu isolieren (z. B. Kollege im Hintergrund lenkt diese durch attraktive Alternative ab).
- ▶ Bieten Sie eher Struktur als Hilfe. Coole Gewalttäter benötigen selten Verständnis, Empathie und Hilfe, sondern eher eine klare Linie und ggf. sozialen Druck.
- ▶ Haben Sie genug akute Machtressourcen (z. B. Kollegen im Hintergrund), können Sie durchaus eine gewisse Unwilligkeit oder Gelangweiltheit zeigen.
- ▶ Vermeiden Sie aber Beleidigungen, »Diagnosen«, pauschale Aussagen über angebliche Eigenschaften des Aggressors (»Das ist typisch...«)
- ▶ Lassen Sie umgekehrt Beleidigungen von sich abprallen.

- ▶ Vermeiden Sie Du-Botschaften (s. Gordon, 1977).
- ▶ Vermeiden Sie Psychologisieren (wird ggf. schnell durchschaut und als »psychologisches Gequatsche« abgetan).
- ▶ Schalten Sie notfalls die Polizei ein.
- ▶ Verklagen Sie ggf. den Täter.
- ▶ Entfernen Sie ihn aus der Einrichtung, wenn diese für ihn attraktiv sein sollte.
- ▶ (s. Dutschmann, 2000b)

Typ B: Emotionstyp der Aggression

Bei Typ B sind folgende Lösungsstrategien indiziert (weiteres siehe ABPro):

- (1) Entspanne die Situation.
- (2) Deeskalieren
- (3) Löse zugrunde liegendes Problem.

Beispiel

Nehmen wir an, der Junge hat in Wut und Erregung um sich getreten und dabei den Erzieher ans Schienbein gestoßen. Eine primäre Schädigungsabsicht besteht nicht. Es besteht im Grunde eine gute Beziehung zwischen Kind und Erzieher. In diesem Falle wäre die Niederlagelose Methode nach Gordon durchaus gerechtfertigt und sinnvoll gewesen. Auf jeden Fall hätte der Erzieher keinen Grund zur Gegenaggression geliefert. Eine Ich-Botschaft kann auch durchaus jemanden zur Besinnung bringen und somit deeskalierend wirken. Dennoch muss beim Kind der Eindruck vermieden werden, Um-Sich-Treten sei eine akzeptable Methode, seine Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Es sollte im Nachhinein versucht werden, ihm andere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie man mit frustrierenden Ereignissen umgeht (z. B. WuRT: Dutschmann & Liffers, 2004). Hat es Schaden angerichtet, sollten nach dem Ereignis Elemente der Typ-A-Strategien in Erwägung gezogen werden, z. B. Wiedergutmachung.

Typ C: Erregungstyp

In vielen Fällen macht ein Typ-C-Verhalten drei Phasen durch:

- (1) Eskalationsphase: Hier sind noch pädagogische Beeinflussungen wie unter Typ B möglich.
- (2) Phase höchster Erregung: Hier trifft man pädagogisch auf seine Grenzen. Die Sicherheit aller Beteiligten hat hier Priorität. Oft ist es deshalb unvermeidlich, dass die Betroffenen mit geeigneten Haltegriffen fixiert oder andere Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese sollten vorher geübt, im Team diskutiert, dokumentiert und rechtlich abgesichert werden.
- (3) Entspannungsphase: Hier ist pädagogische Einflussnahme wieder möglich.

Für den Umgang mit extremen Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Typ B und C (= »Heiße Gewalt«) schlagen wir nachfolgende Strategien vor (Dutschmann,

2000a). Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch erregtes Verhalten stark instrumentelle Anteile im Sinne von Typ A beinhalten können. Zorn und Wut werden hier vom Täter durchaus akzeptiert oder sogar gezielt eingesetzt, um die Opfer zu beeindrucken.

Der Umgang mit heißer Gewalt

Sorgen Sie für Sicherheit

- ▶ Halten Sie Fluchtweg offen.
- ▶ Entfernen Sie potentielle Waffen (Flaschen, Stöcke, Messer usw.; übernimmt ggf. Kollege im Hintergrund).
- ▶ Halten Sie sich außerhalb der Schlagdistanz des Aggressors.
- ▶ Sorgen Sie ggf. für eine Barriere zwischen Ihnen und dem Aggressor (Tisch o. ä.).
- ▶ Drehen Sie dem Aggressor nie den Rücken zu.

Deeskalieren, entspannen Sie die Situation

- ▶ Achten Sie gezielt auf Zeichen eigener Erregung (Selbstmanagement!). Dabei daran denken, dass Erregung oft schneller eintritt als man sie bemerkt.
- ▶ Versuchen Sie, ruhiger zu sein als der Aggressor.
- ▶ Reagieren Sie dosiert und überlegt. Vermeiden Sie Überreaktionen.
- ▶ Tauschen Sie die Rolle mit dem Kollegen falls Sie merken dass Ihre Erregung zu hoch wird.
- ▶ Kommunizieren Sie deeskalierend, z. B.:
 - Wertschätzung signalisieren
 - Dosiert reden
 - Einfühlsame Feedbacks

Übernehmen Sie die Kontrolle

- ▶ Vermeiden Sie heftige Reaktionen (Selbstmanagement!).
- ▶ Versuchen Sie Ablenkungsmanöver (z. B. etwas zu Trinken anbieten).
- ▶ Geben Sie klare einfache positive Anweisung: »Leg den Stock weg!«
- ▶ Benutzen Sie den Namen des Aggressors: »Peter – aufhören!«
- ▶ Weisen Sie auf einfache und klare Regeln hin: »Schlagen verboten!«
- ▶ Stellen Sie sich auf die Sprache des Aggressors ein: Keine Fremdwörter, keine verschachtelten Sätze.
- ▶ Demonstrieren Sie Interesse für die Probleme und Gefühle des Aggressors, wenn tatsächlich Typ B im Vordergrund steht.
- ▶ Achten Sie darauf, dass der Aggressor sein Gesicht bewahren kann.
- ▶ Treten Sie ggf. auch als Helfer statt nur als Autoritätsperson auf.

Sollte Phase 2 (höchste Erregung) eintreten:

- ▶ Flüchten Sie ggf.
- ▶ Rufen Sie notfalls um Hilfe – laut aber nicht panisch.
- ▶ Halten Sie Angreifer auf Distanz – vorher gründlich üben!
- ▶ Wenden Sie ggf. Befreiungsgriffe an – vorher gründlich üben!
- ▶ Wenn möglich, isolieren Sie den Aggressor: Zunächst verbal auffordern, in den Isolationsraum zu gehen, wenn vorhanden. Wenn das nicht hilft, ggf. dosiert, überlegt,

professionell und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften körperlichen Einsatz zeigen.

- ▶ Halten Sie den Aggressor ggf. mit geeigneten Griffen fest: Vorher gründlich zur Vermeidung von Verletzungen bei Aggressoren und Betreuern und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften üben.

In jedem Falle sollten in entsprechenden Einrichtungen Notfallpläne vorliegen und die Mitarbeiter gründlich geschult werden. Dies beinhaltet auch die Fähigkeit, Risiken rechtzeitig zu erkennen, um adäquat und flexibel handeln zu können.

Risikoabwägung in der akuten Situation

Die im Folgenden aufgeführten Bedingungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gewalthandlungen.

Persönlichkeit und Verhalten eines potentiellen Aggressors (PA)

- ▶ Potentieller Aggressor (PA) ist Angehöriger einer Gruppe, in der Gewalt zur Norm gehört.
- ▶ Bekanntheit des PA für seine Neigung zu gewaltsamen Problemlöseversuchen.
- ▶ Sichtbare Erregung.
- ▶ Starke akute Aktivierung.
- ▶ PA ist alkoholisiert oder steht unter Drogen.
- ▶ Drohung mit Gewalt, Beschimpfungen durch den PA.
- ▶ Beziehungsproblem zum potentiellen Gewaltopfer (PGO).
- ▶ PA fühlt sich ungerecht behandelt.
- ▶ Fühlt sich in Handlungsfreiheit und Rechten bedroht.
- ▶ Übersensibel gegenüber Kritik.
- ▶ Ist PGO körperlich überlegen.
- ▶ Es liegt ggf. die Diagnose »dissoziale« Persönlichkeit oder ähnliche vor (s. Definition Dissozialität). Vorsicht aber mit voreiligen Attribuierungen!
- ▶ Kognitive Defizite.

Situation des Potentiellen Gewaltopfers (PGO)

- ▶ PGO ist nicht auf potentiell problematische Situationen vorbereitet.
- ▶ PGO hat selbst die Neigung, impulsiv, heftig zu reagieren (Selbstmanagement!).
- ▶ Potentielles Opfer ist erregt, in seiner Problemlösefähigkeit eingeschränkt.
- ▶ Es bestehen kein Plan und keine Absprachen mit den Kollegen für den Umgang mit gefährlichen Situationen.
- ▶ PGO kennt Persönlichkeit und Verhaltenstendenzen des PA nicht.
- ▶ Hat keine Kenntnisse über aggressive Handlungen, kann konkrete Vorgänge deshalb nicht einordnen

Äußere Situation

Potentieller Aggressor (PA)

- ▶ Der erregte PA wird frustriert durch Kritik, Ermahnungen etc.
- ▶ PA wird körperlich, räumlich, psychisch eingeeengt.
- ▶ PA hat Publikum durch seine »Kumpel«.

- ▶ PA befindet sich auf »seinem« Territorium, unter seinen »Kumpeln«.
- ▶ Achtung: »Eigenes Terrain«, z. B. Büro, schützt nicht vor Aggressionen!
- ▶ Es sind potentielle Waffen vorhanden.

Potentiell Gewaltopfer (PGO)

- ▶ PGO ist alleine.
- ▶ Es besteht keine Ausweichmöglichkeit für PGO (Auto, Ecke eines Raumes).

Es wird empfohlen, nach Gewalthandlungen im Rahmen einer kollegialen Evaluation (s. Abschn. 7.4) die relevanten Punkte einzeln durchzugehen. Dabei sollten Empfehlungen für eventuelle ähnliche zukünftige Zwischenfälle dokumentiert werden. Dies dient der eigenen Kompetenzerweiterung, aber auch der rechtlichen Absicherung.

7.8 Die Fähigkeiten zum Selbstmanagement

Auch stark elabourierte Konzepte können daran scheitern, dass die Ausführenden vor Ort Schwierigkeiten haben, diese in die Praxis umzusetzen. Dieses Problem ergibt sich besonders im Umgang mit Aggressionen und Gewalt. Hier kommt es häufig zu großer persönlicher Betroffenheit. Schnell kann es passieren, dass man, besonders in Gefahrensituationen in den Strudel der Ereignisse gezogen wird. Grundsätzlich gilt: Je höher Erregung beim Pädagogen, desto größer die Gefahr unbedachtsamer und rechtlich problematischer Reaktionen.

Selbstmanagement erleichtert eine klare Sicht und kann dabei hilfreich sein, professionell zu handeln.

Gleichgültig, mit welcher Form von Aggression und Gewalt man konfrontiert wird, ist es unbedingt notwendig, dass man möglichst ruhig und besonnen mit der Situation umgeht:

- ▶ Nehmen wir z. B. an, ein Jugendlicher betitelt eine Erzieherin mit »alte Hure!«, um sie zu provozieren. Es handelt sich um eine Aggression vom Typ A. Regt sich die Erzieherin auf, hat der Jugendliche ein Erfolgserlebnis.
- ▶ Sagt der Jugendliche dies in hoher Erregung, um seinen Frust rauszulassen (= Verhalten von Typ B), wird eine betroffen reagierende Erzieherin durch ihre Erregung zur Eskalation beitragen und zum Teil des Problems werden.
- ▶ Ist man mit Verhalten vom Typ C konfrontiert, kann Erregung bei den Bezugspersonen zu unbesonnenen Reaktionen führen, die für alle Beteiligten gefährlich sein können. Die Erfahrung zeigt, dass rechtlich problematische Aktionen besonders häufig unter Erregung stattfinden.

Es reicht natürlich nicht, sich vorzunehmen, ruhig und besonnen mit Krisensituationen umzugehen. Auch das Üben im Rahmen eines Workshops genügt nicht. Wir favorisieren deshalb ein Konzept, das es ermöglicht, auch im normalen Alltag zu lernen, Problemsituationen mit angemessener Ruhe und Besonnenheit anzugehen.

Weil hier nicht der Platz zur Verfügung steht, dieses Konzept ausführlich darzustellen, hier nur einige Eckpunkte (s. a. Dutschmann, 2008):

Evaluation. Alle kritischen Ereignisse in der pädagogischen Praxis werden im Team evaluiert und, wenn nötig, praktikable Alternativen dokumentiert und ggf. eingeübt. Handlungssicherheit erhöht das Gefühl der Selbstwirksamkeit (Bandura, 1977). Dies ermöglicht, gelassener und besonnen in eine problematische Situation einzutreten. Für Standardsituationen empfiehlt sich, auch entsprechende Standardreaktionen abzusprechen und einzutrainieren, damit man im Ernstfall zielsicher und sachkompetent reagieren kann, ohne lange nachdenken zu müssen.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass manche Teams sich damit schwer tun, sachlich und im Sinne gegenseitiger Unterstützung über problematische Situationen zu sprechen. Ursache können Probleme sein, die im Kapitel »Konstruktive inter- und intra-disziplinäre Kooperation« dargestellt worden.

In unseren Supervisionen und Seminaren begegnen wir häufig einem zusätzlichen Phänomen – dem von uns sogenannten »Ja-Aber-Syndrom«: Es gibt in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen Teams, in denen man sich gegenseitig regelrecht zu übertrumpfen versucht mit der (Er-)Findung möglichst vieler Gründe, warum eine neue Idee nicht durchführbar ist.

Typische Argumente:

- »Das geht nicht, weil ...«
- »Das haben wir alles schon versucht«
- »Kommen Sie mal in die Praxis!«
- »Das ist doch alles Theorie!«

Wir sind in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen auf Teams gestoßen, die sich jahrelang auf diese Weise blockiert haben. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die Möglichkeiten einer Einrichtung begrenzt und die Arbeitsbedingungen erschwert werden. Das hat Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Teammitglieder und die pädagogische Performance.

Achtsamkeit. Es wird eine »achtsame« Haltung nahegelegt und eintrainiert. Achtsamkeit ermöglicht in der Akutsituation die Konzentration auf das Wesentliche, ohne sich z. B. implizit oder explizit gleichzeitig von eigenen Bewertungen, Ideologien, Klischees etc. (ver-)leiten zu lassen. In der Evaluation und Analyse ist sie hilfreich beim Aufbrechen bei der Befreiung auf festgefahrenen Mustern und Reaktionstendenzen.

Achtsamkeit ist inzwischen auch in der Psychotherapie ein anerkanntes Werkzeug. Es existiert eine umfangreiche Literatur (z. B. Heidenreich & Michalak, 2006). Eine von uns entwickelte Informationsschrift besonders für den Gebrauch in pädagogischen Problemsituationen kann bei den Autoren angefordert werden.

Analyse. Als Evaluations-Analysewerkzeug werden vier Modelle vorgeschlagen, die es ermöglichen, die Vorgänge in eine für alle Beteiligten (auch fachlichen Laien) in ihrer Dynamik zu beschreiben und zu analysieren. Sie helfen bei der Reduzierung der Komplexität, sind aber differenziert genug, alle denkbaren Konflikte erfassen zu können (Dutschmann, 2005):

- ▶ Modell 1: Die Art und Weise, wie man Information verarbeitet
- ▶ Modell 2: Die Erregungskurve, auf der auch die A-B-C-Typologie basiert.
- ▶ Modell 3: Die vier Grundmotivationen (in Anlehnung an Epstein, 1990)

- Modell 4: Das Trichtermodell, das sich auf die Menge der gleichzeitig zu verarbeitenden Informationen bezieht.

Die Modelle sind sowohl auf die Kinder und Jugendlichen als auch auf den pädagogischen Akteur anwendbar. In der Akutsituation kann es z. B. im Sinne des Selbstmanagements hilfreich sein, sich die Erregungskurve (Modell 2) vorzustellen und zu überprüfen, ob man sich dem AFP (»Ausflippunkt«) nähert. Dieser etwas saloppe, aber für die Praktiker einprägsame Begriff weist auf den Punkt, wo man die Beherrschung verliert und Gefahr läuft, unprofessionell zu handeln. Man handelt dann im Sinne des Modells 1 reflexartig, unüberlegt (»Klick-Surr«) auf dem »Unteren Weg« (emotional, irrational). In diesem Falle muss man versuchen, inneren oder äußeren Abstand von der Situation zu gewinnen und den »Oberen Weg« – Verstand, Rationalität, Professionalität – einzuschalten (s. Dutschmann, 2005).

Bewertung. Hier kommen insbesondere Elemente aus der kognitiven Psychotherapie zum Tragen. Ziel ist es, eine Situation gezielt und bewusst so zu bewerten, dass sie nicht mehr als belastend und erregend empfunden werden (vgl. z. B. Ellis, 1977). Man kann in diesem Sinne eine Situation als »schrecklich« bewerten, was natürlich zu entsprechenden emotionalen Reaktionen führt. Schlimmstenfalls wird der Kampfinstinkt mobilisiert und Eigenaggression ausgelöst.

Wenn man aber bedenkt, dass es in einschlägigen Jugendhilfeeinrichtungen schließlich »Job« ist, sich mit kritischen Situationen auseinanderzusetzen, dürfte eigentlich nichts daran hindern, die Situation als »interessant« zu bezeichnen. In diesem Falle geht man viel gelassener und besonnener mit der Situation um.

Entspannungstechniken. Hier werden Techniken eingeübt, die ggf. auch in der akuten Situation eingesetzt werden können.

In unseren Seminaren werden die Teilnehmer dazu angehalten, schon während des Seminars alle hier aufgeführten Punkte umzusetzen und ab sofort im Alltag einzuüben. Dadurch wird die Chance erhöht, dass man auch in krisenhaften Ernstsituationen souverän reagieren kann.

Literatur

- Bandura, A. (1977). Self-efficacy: Toward a unifying theory of behavioral change. *Psychological Review*, 84, 191–215.
- Blandow, J., Gintzel, U. & Hansbauer, P. (1999). Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Münster: Votum.
- Dutschmann, A. (1999). Aggressivität und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen – Steuerung fremdgefährdenden Verhaltens. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Dutschmann, A. (2000a). Verhaltenssteuerung bei aggressiven Kindern und Jugendlichen – Der Umgang mit gezielten instrumentellen Aggressionen. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Dutschmann, A. (2000b). Aggressionen und Konflikte unter emotionaler Erregung – Deeskalation und Problemlösung. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Dutschmann, A. & Liffers D. (2004). Das Wut-Reduktions-Training (WuRT). Ein Trainingsprogramm für aggressive Kinder und Jugendliche. *Psychotherapie im Dialog. Zeitschrift für Psychoanalyse, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie*, 2, 155–159.
- Dutschmann (2005). Das Konfliktlösungstraining für Eltern und Pädagogen (KLT) – Lösungsstrategien, Tipps und Tricks. Dortmund: Verlag Modernes Lernen.
- Dutschmann, A. (2008). Selbstmanagement in pädagogischen Konfliktsituationen. *Jugendhilfe und Psychiatrie*, 2, 50–61.

- Dutschmann, A. & Lukat, J. (2010). Strategien voor het omgaan met gedragsproblemen. *Remediaal*, 6, 20–25.
- Ellis, A. (1977). *Die Rational-Emotive Therapie*. München: Pfeiffer.
- Epstein, S. (1990). *Handbook of personality: Theory and research*. New York: Guilford.
- Fürntratt, A. (1974). *Angst und instrumentelle Aggression*. Weinheim: Beltz.
- Gordon, T. (1977). *Familienkonferenz. Die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kind*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Heidenreich, T. & Michalak, J. (2006). *Achtsamkeit und Akzeptanz in der Psychotherapie*. dgvt-Verlag
- Maas, G. (Bd. I. 1888–1898. Berlin 1899; Bd. II. 1899; Berlin 1900). *Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht*.
- Meschkat, B., Stackelbeck, M. & Langenhoff, G. (2002). *Der Mobbing-Report – Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland*. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft.
- Ostendorf, H. (2009). *Jugendgerichtsgesetz*. Baden-Baden: Nomos Verlags Gesellschaft.
- Rosenthal, R. & Jacobson, L. (1968). *Pygmalion in the classroom: Teacher expectation and pupils' intellectual development*. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Schellhorn, W., Fischer, L., Mann, H. & Schellhorn H. (2007). *SGB VIII/KJHG – Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder und Jugendhilfe. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft*. Wolters Kluwer.
- Schwabe, M. (2005). *Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung*. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Steinmetz-Brand, U. (2006). *Schule und Jugendhilfe im Wandel*. In C. Gentner & M. Mertens (Hrsg.), *Null Bock auf Schule?* (S. 269–277). Münster: Waxmann Verlag.
- Stoppel, M. (2007). *Pädagogik und Zwang: Minderjährigenrechte & Freiheitsschutz*. Köln: Landschaftsverband Rheinland.
- Urban, U. (2001). *Individuelle Hilfeplanung im strukturellen Widerspruch Sozialer Arbeit*. *Neue Praxis*, 21, 388–400.
- Weidner, J., Kilb, R. & Kreft, D. (2000). *Gewalt im Griff. Neue Formen des Antiaggressivitäts-Trainings*. Weinheim: Beltz.